

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
vom 30.09.2009
über die Erhebung von Abwassergebühren
zur Entwässerungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 23.07.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 23.07.2004, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.06.2009, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetriebes (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Der Stadtbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, auch unter Nutzung von Straßenseitengräben, sofern sie durch Betriebsfertigkeit dazu erklärt worden sind).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 5)
 - a) bei Wasserversorgungsunternehmen, deren Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr ist: die Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres vor dem Erhebungszeitraum,
 - b) bei Wasserversorgungsunternehmen, deren Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt: die Wassermenge des letzten auf 365 Tage umgerechneten Abrechnungszeitraumes, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge (= Menge für die Erhebung des Wassergeldes) als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Stadtbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten bzw. zweiten Erhebungszeitraum die zugrunde zu legende Wassermenge vorläufig geschätzt. Die endgültige Veranlagung wird

vorgenommen, sobald der von dem Wasserversorgungsunternehmen ermittelte Wasserverbrauch feststeht. Bemessungsgrundlage ist hierfür der Wasserverbrauch des Zeitraumes, für den die Festsetzung erfolgt.

- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Verbrauch (inkl. Zählernummer, Anfangs- und Endbestand) hat er dem Stadtbetrieb jährlich bis zum 15.11. mitzuteilen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat oder wenn die jährliche Verbrauchsmittelung nicht erfolgt ist. Unberücksichtigt bleiben die Wassermengen, die für eine evtl. notwendige Einleitung von Wasser aus dem Frischwassernetz in die Zisterne der häuslichen Brauchwasseranlage erforderlich sind. Für den Nachweis der Einspeisemenge ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers erforderlich.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen von kleiner oder gleich 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Verbrauch (inkl. Zählernummer, Anfangs- und Endbestand) hat er dem Stadtbetrieb jährlich bis zum 15.11. mitzuteilen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb abzustimmen.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 2.

- (8) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2009 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,20 Euro.
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,15 Euro.
- (9) Für Mitglieder des Ruhrverbandes beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2009 je m³ Schmutzwasser jährlich 1,20 Euro.
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser jährlich 1,21 Euro.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dazu zählen auch die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück entsprechend dem vom Stadtbetrieb entwickelten Vordruck mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Er kann auch andere geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Stadtbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche vom Stadtbetrieb geschätzt.
Die aus den Luftbildern entwickelten Erhebungsbögen werden als Datensatz beim Stadtbetrieb dauerhaft gespeichert und hinterlegt und ausschließlich für die Berechnung der gebührenrelevanten Flächen genutzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Stadtbetrieb zugegangen ist.

- (4) Bei der Ermittlung der Quadratmeterzahl werden die unterschiedlichen Versiegelungsarten bzw. Nutzung von Zisternen wie folgt berücksichtigt:
- zu 100 %: - Dachflächen
- Oberflächenbefestigungen ohne oder mit geringen Fugen
 - zu 75 %: - Öko-Pflaster
- Rasenfugenpflaster
- Splittfugenpflaster
- Regenwassernutzung über Zisterne (mindestens 3m³ Inhalt) ohne Brauchwassernutzung (der an die Zisterne angeschlossenen Fläche)
 - zu 50 %: - Rasengittersteine
- Gründächer
- wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke
- Regenwassernutzung über Zisterne (mindestens 3 m³ Inhalt) mit Brauchwassernutzung (der an die Zisterne angeschlossenen Fläche)
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2008 je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatz 1 jährlich 0,92 Euro.
- (6) Für Mitglieder des Ruhrverbandes beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2009 je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatz 1 jährlich 0,76 Euro.
Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatz 1 jährlich 0,77 Euro.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) bei öffentlichen Verkehrsflächen neben dem Eigentümer auch der Träger der Straßenbaulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Stadtbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 8

Abschlagszahlungen

Der Stadtbetrieb erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresabwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Verwaltungshelfer

Der Stadtbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 12 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Regelungen zum Gebührenmaßstab und Gebührensatz treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Alle übrigen Satzungsregelungen treten am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1978, in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 19.12.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 29.09.2009 beschlossene

Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren zur Entwässerungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 23.07.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 30.09.2009

Frank Hasenberg
Vorsitzender Verwaltungsrat Stadtbetrieb